

riellen Unterstützung. Die Entscheidung ist unter Mitwirkung eines Vertreters der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB und der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zu treffen. In der Entscheidung ist im einzelnen festzulegen, welche materielle Unterstützung gemäß § 5 zu gewähren ist.

(2) Die Bezirksgutachterkommission gibt ihre Entscheidung unverzüglich der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zur Kenntnis. Die Zentralstelle kann die Bezirksgutachterkommission beauftragen, die getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung der von ihr gegebenen Hinweise zu überprüfen.

(3) Dem Bürger, der einen Antrag auf erweiterte materielle Unterstützung gestellt hat, ist durch den Bezirksgutachter die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(4) Wird eine erweiterte materielle Unterstützung gewährt, übermittelt der Bezirksgutachter die Entscheidung und die entsprechenden Unterlagen an die im § 10 Abs. 1 genannten Stellen zur Realisierung der Unterstützung.

#### § 10

(1) Zuständig für die Realisierung der erweiterten materiellen Unterstützung auf der Grundlage der Entscheidung der Bezirksgutachterkommission sind

- die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB oder die Sozialversicherung bei der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a;
- die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b. Sie legt Höhe und Umfang der finanziellen Beihilfe fest;
- der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Organe gemäß Abs. 1 wird nach dem Wohnsitz des Bürgers bestimmt.

(3) Die Entscheidung über die Realisierung der erweiterten materiellen Unterstützung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. Die Entscheidung ist dem Bürger schriftlich bekanntzugeben. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

#### § 11

(1) Gegen die in den §§ 9 und 10 genannten Entscheidungen kann der Bürger Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie, wenn sie gegen eine Entscheidung gemäß § 9 gerichtet ist, der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zuzuleiten, die endgültig über die Beschwerde entscheidet. Die Zentralstelle hat ihre Entscheidung unter Mitwirkung eines Vertreters der Verwaltung der Sozialversicherung beim Bundesvorstand des FDGB und der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR zu treffen. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1, ist sie, wenn ihr nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, dem jeweils übergeordneten Organ zuzuleiten, das endgültig über die Beschwerde entscheidet.

(3) Kann eine Entscheidung über die Beschwerde nicht unverzüglich getroffen werden, ist dem Bürger ein Zwischenbescheid zu geben.

(4) Entscheidungen über die Beschwerde sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu treffen und dem Bürger auszuhandigen oder zuzusenden.

#### § 12

Anträge auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung können innerhalb von 4 Jahren nach Durchführung der medizinischen Maßnahmen gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren, wenn die erhebliche Gesundheitsschädigung erst nach Ablauf von 4 Jahren bekannt wird.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Dezember 1974 über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1987

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Anordnung über die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung gebrauchter Gewächshausplatten aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester vom 16. Januar 1987

Zur Erschließung von Materialreserven wird auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, volkseigene Betriebe der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt);
- b) den VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion.

(2) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung von gebrauchten Gewächshausplatten aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester (nachfolgend Gewächshausplatten genannt).

#### § 2

Die Pflanzenproduktionsbetriebe haben bei der Erhaltung und der Rekonstruktion von Gewächshäusern alle dabei anfallenden unbeschädigten Gewächshausplatten für eine Aufarbeitung zu gewinnen und bis zur Abholung durch den VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion entsprechend den staatlichen Standards (TGL)<sup>1</sup> zu behandeln.

#### § 3

Der VEB Kombinat Ratiopalisierungsmittel Pflanzenproduktion hat

- a) die Abholung der Gewächshausplatten bei der Anlieferung der neuen Gewächshausplatten zu sichern;

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Standard TGL 31 675/01 Gewächshausplatte aus glasfaserverstärktem Polyester; Technische Lieferbedingungen und Prüfung Ausg. 8.79.
- Standard TGL 31 675/02 Anwendungsbedingungen Ausg. 8.79.